

# N i e d e r s c h r i f t

## über die öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Kirchberg im Ratskeller des Rathauses Kirchberg vom 12. Oktober 2023

---

### **A n w e s e n d:**

Unter dem Vorsitz  
von Stadtbürgermeister Werner Wöllstein

Manfred Kahl	1. Beigeordneter
Hans-Dieter Aßmann	Ratsmitglied
Roberto Iannitelli	Ratsmitglied
Linda Kemmer	Ratsmitglied
Ernst-Ludwig Klein	Ratsmitglied
Johannes Elter	Ratsmitglied
Christian Lauer	Ratsmitglied
Eric Müller	Ratsmitglied
Horst Reuther	Ratsmitglied
Udo Schreiber	Ratsmitglied
Angelika Schwaab	Ratsmitglied
David Sindhu	Ratsmitglied
Guido Weber	Ratsmitglied
Axel Weirich	Ratsmitglied
Sascha Wieß	Ratsmitglied
Harald Wüllenweber	Ratsmitglied

### **Es fehlte(n):**

Andreas Benke	2. Beigeordneter
Katharina Monteith	3. Beigeordnete
Hans-Peter Kemmer	Ratsmitglied
Jürgen Tappe	Ratsmitglied
Dr. Jochen Wagner	Ratsmitglied
Peter Weber	Ratsmitglied
Rudolf Windolph	Ratsmitglied

### **Ferner anwesend:**

Bürgermeister Peter Müller zur TOP 3  
Verwaltungsfachwirt Kai Gerhard-Wüllenweber zu TOP 3  
Dipl.-Ing. (FH) Kay Jakoby vom Ingenieurbüro Jakoby + Schreiner zu TOP 4

### **Von der Verwaltung anwesend:**

Verwaltungsrat Alwin Reuter als Schriftführer

**Beginn:** 19.05 Uhr

**Ende:** 21.20 Uhr

Stadtbürgermeister Werner Wöllstein eröffnete die Sitzung und begrüßte die Anwesenden. Er stellte fest, dass der Stadtrat ordnungsgemäß eingeladen wurde und der Rat beschlussfähig ist.

**TOP 1: Einwohnerfragestunde**

Bürgermeister Werner Wöllstein erteilte der anwesenden Einwohnerschaft die Möglichkeit, Fragen an ihn und den Rat zu richten. Es gab jedoch keine Wortmeldungen.

**TOP 2: Annahme der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 24.08.2023**

Gegen die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 24. August 2023 wurden keine Einwendungen erhoben.

**TOP 3: Übertragung der Trägerschaft der Kindertagesstätten auf den KiTa-Zweckverband VG Kirchberg**

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßte Stadtbürgermeister Werner Wöllstein den Bürgermeister der Verbandsgemeinde Peter Müller und den zuständigen Sachbearbeiter der Verwaltung Kai Gerhard-Wüllenweber. Bürgermeister Müller stellte kurz die derzeitige Beschlusslage hinsichtlich der Übernahme der Trägerschaft in den übrigen Ortsgemeinden dar. Nachfolgend wurde dies von Kai Gerhard-Wüllenweber anhand einer Bildschirmpräsentation nochmals detailliert dargestellt und Fragen aus den Reihen des Rates umfänglich beantwortet. Anschließend fasste der Stadtrat dann folgende Beschlüsse:

**a) Verbandsordnung**

Die Ortsgemeinden Bärenbach, Belg, Büchenbeuren, Dickenschied Dill, Dillendorf, Gehlweiler, Gemünden, Hahn, Hecken, Heinzenbach, Henau, Hirschfeld, Kappel, Kludenbach, Lautzenhausen, Lindenschied, Maitzborn, Metzenhausen, Nieder Kostenz, Niedersohren, Niederweiler, Ober Kostenz, Reckershausen, Rödelhausen, Rödern, Rohrbach, Schlierschied, Schwarzen, Sohren, Sohrschied, Todenroth, Unzenberg, Wahlenau, Womrath, Woppenroth und Würrich sowie die Stadt Kirchberg bilden ab 01.01.2024 den Kindertagesstättenzweckverband Verbandsgemeinde Kirchberg (KiTa-Zweckverband VG Kirchberg).

Der Stadtrat stimmt dem nachstehend abgedruckten Entwurf der Verbandsordnung zu. (Einstimmiger Beschluss)

**Verbandsordnung des  
Kindertagesstättenzweckverbandes Verbandsgemeinde Kirchberg  
vom 01.01.2024**

*Die Gemeinden**Bärenbach**Dickenschied**Gehlweiler**Hecken**Hirschfeld**Kludenbach**Maitzborn**Niedersohren**Reckershausen**Rohrbach**Sohren**Unzenberg**Woppenroth**Belg**Dill**Gemünden**Heinzenbach**Kappel**Lautzenhausen**Metzenhausen**Niederweiler**Rödelhausen**Schlierschied**Sohrschied**Wahlenau**Würrich**Büchenbeuren**Dillendorf**Hahn**Henau**Kirchberg, Stadt**Lindenschied**Nieder Kostenz**Ober Kostenz**Rödern**Schwarzen**Todenroth**Womrath*

bilden ab dem 01.01.2024 einen Kindertagesstättenzweckverband. Sie haben auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) eine Verbandsordnung vereinbart sowie die Feststellung der Verbandsordnung und die Errichtung des Zweckverbandes beantragt.

Die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises als die nach § 5 KomZG zuständige Behörde errichtet den Kindertagesstättenzweckverband Verbandsgemeinde Kirchberg zum 01.01.2024 und stellt auf Grund übereinstimmender Beschlüsse der Mitglieder des Zweckverbandes folgende Verbandsordnung fest:

### **§ 1 Aufgabe**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die kommunalen Kindertagesstätten für die Mitgliedsgemeinden zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben. Der Zweckverband kann zu diesem Zweck Liegenschaften anmieten, erwerben, errichten und unterhalten.
- (2) Der Zweckverband übernimmt ebenfalls die im Bereich der Verbandsgemeinde Kirchberg mit den Trägern der freien Jugendhilfe bestehenden Vereinbarungen.  
Durch Beschluss der Verbandsversammlung kann der Betrieb einer Kindertagesstätte auf einen Träger der freien Jugendhilfe übertragen werden.

### **§ 2 Mitglieder**

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Stadt Kirchberg und die Ortsgemeinden Bärenbach, Belg, Büchenbeuren, Dickenschied, Dill, Dillendorf, Gehlweiler, Gemünden, Hahn, Hecken, Heinzenbach, Henau, Hirschfeld, Kappel, Kludenbach, Lautzenhausen, Lindenschied, Maitzborn, Metzenhausen, Nieder Kostenz, Niedersohren, Niederweiler, Ober Kostenz, Reckershausen, Rödelhausen, Rödern, Rohrbach, Schlierschied, Schwarzen, Sohren, Sohrschied, Todenroth, Unzenberg, Wahlenau, Womrath, Woppenroth und Würrich.

### **§ 3 Name und Sitz**

Der Zweckverband führt den Namen „Kindertagesstättenzweckverband Verbandsgemeinde Kirchberg (KiTa-Zweckverband VG Kirchberg). Er hat seinen Sitz in Kirchberg.

### **§ 4 Grundstücke und Gebäude der Kindertagesstätten**

- (1) Die Stadt Kirchberg sowie die Ortsgemeinden Büchenbeuren, Dickenschied, Gemünden, Kappel und Sohren (Standortgemeinden) übereignen dem Zweckverband folgende Grundstücke und die darauf errichteten Gebäude zum Betrieb der Kindertagesstätten unentgeltlich:

Gemarkung Büchenbeuren	Flur	Flurstück 111	Größe:	2.813 m <sup>2</sup>
Gemarkung Dickenschied	Flur	Flurstück 3/3,	Größe:	4.173 m <sup>2</sup>
Gemarkung Gemünden	Flur	Flurstück 105/3,	Größe:	3.267 m <sup>2</sup>
Gemarkung Kappel	Flur	Flurstück 37/6,	Größe:	1.274 m <sup>2</sup>
Gemarkung Kappel	Flur	Flurstück 73/17,	Größe:	44 m <sup>2</sup>
Gemarkung Kappel	Flur	Flurstück 61/2,	Größe:	5.417 m <sup>2</sup>
Gemarkung Kirchberg	Flur	Flurstück 16/2,	Größe:	3.145 m <sup>2</sup>
Gemarkung Sohren	Flur	Flurstück 59/1,	Größe:	2.622 m <sup>2</sup>
Gemarkung Sohren	Flur	Flurstück 60,	Größe:	4.525 m <sup>2</sup>

*Die Stadt Kirchberg überträgt unentgeltlich das Erbbaurecht an dem Grundstück Gemarkung Kirchberg, Flur 48, Flurstück 17/2 (Fläche für den Neubau der katholischen Kindertagesstätte) dem Zweckverband zur Rechtsnachfolge.*

- (2) *Der Zweckverband sichert zu, in den Standortgemeinden in den nächsten 25 Jahren (bis 31.12.2048) Kindertagesstätten in der jeweils am 31.12.2023 vorhandenen Anzahl zu betreiben, soweit die Aufgabenzuweisung nach dem Kindertagesstättengesetz unverändert bleibt.*
- (3) *Der Zweckverband wird die vorstehend genannten Grundstücke einschließlich der aufstehenden Gebäude an die früheren Eigentümer kostenfrei rückübertragen, wenn die Flächen dauerhaft nicht mehr für den Betrieb einer Kindertagesstätte benötigt werden. Die Standortgemeinden sind für diesen Fall verpflichtet, die Gemeinden, die die Finanzierung des Anlagevermögens mitgetragen haben, entsprechend dem am 31.12.2023 geltenden Maßstab für Investitionen zu beteiligen. Im Falle eines Verkaufs ist der Kaufpreis entsprechend zwischen den Gemeinden aufzuteilen. Falls eine Standortgemeinde ein Objekt selbst weiter nutzen möchte, ist ein Wertgutachten zu erstellen, das als Grundlage für die Auszahlung der beteiligten Gemeinden dient. Eine Auszahlung entfällt insoweit, als Standortgemeinden Grundstücke kostenfrei für die Errichtung einer Kindertagesstätte zur Verfügung gestellt haben.*

### **§ 5 Verbandsorgane**

- (1) *Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.*
- (2) *Für die Tätigkeit der Verbandsorgane und deren Zuständigkeiten gelten, soweit diese Verbandsordnung keine abweichenden Regelungen trifft, die Vorschriften der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz sinngemäß.*

### **§ 6 Stimmrecht in der Verbandsversammlung und Ausübung des Stimmrechts**

*Die gesetzlichen Vertreter der Mitgliedsgemeinden haben je eine Stimme.*

### **§ 7 Verbandsvorsteher**

- (1) *Der Verbandsvorsteher und seine beiden Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen gewählt. Wird als Verbandsvorsteher der jeweilige Bürgermeister der Verbandsgemeinde, die nicht Mitglied des Verbandes ist, gewählt, hat er in der Verbandsversammlung beratendes Stimmrecht.*
- (2) *Der Verbandsvorsteher führt nach Maßgabe dieser Verbandsordnung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die Verwaltung des Kindertagesstätten-zweckverbandes und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Er leitet die Verbandsversammlung.*

### **§ 8 Verwaltungsgeschäfte**

*Die Führung der Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbands erfolgt nach § 9 Abs. 2 KomZG durch die Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg. Für die Führung der Verwaltungsgeschäfte wird ein Verwaltungskostenbeitrag vereinbart.*

### **§ 9 Form der öffentlichen Bekanntmachungen**

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Kirchberg.

### **§ 10 Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Zum Ausgleich des Ergebnis- und des Finanzhaushalts (§ 18 GemHVO) erhebt der Zweckverband eine jährliche Verbandsumlage bei den Mitgliedern in folgendem Verhältnis
- zu 50 % nach der Zahl der Kinder aus den Mitgliedsgemeinden im Sinne des § 2, die zum 30. Juni eines Kalenderjahres eine Kindertagesstätte in Trägerschaft des Zweckverbandes besuchen. Besucht zum 30.06. des maßgebenden Kalenderjahres aus einzelnen Mitgliedsgemeinden kein Kind eine Kindertagesstätte des Zweckverbandes, wird 1 Kind als Berechnungsgrundlage herangezogen;
  - zu 50 % nach der für die Berechnung für das laufende Jahr maßgebende Umlagegrundlage (§ 16 Abs. 1 Landesfinanzausgleichgesetz RLP).
- (2) Der Zweckverband erhebt unterjährig Abschläge auf die voraussichtlichen Umlagebeträge.

### **§ 11 Aufteilung des Eigenkapitals**

Die Aufteilung des Eigenkapitals des Verbandes auf die einzelnen Verbandsmitglieder erfolgt entsprechend der am 31.12.2023 ausgewiesenen Restbuchwerte für das Produkt „Kindertagesstätten“. Soweit den Restbuchwerten der Aktivseite (Anlagevermögen) Restbuchwerte der Passivseite (Sonderposten) gegenüber stehen, vermindern sich die Werte der Aktivseite entsprechend.

### **§ 12 Beitritt weiterer Mitglieder**

Über den Beitritt weiterer Mitglieder entscheidet abschließend die Verbandsversammlung.

### **§ 13 Abwicklung bei Auflösung des Verbandes oder beim Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit erst festgelegt werden, wenn die Mitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben. Über eine Auflösung kann frühestens zum 31.12.2048 entschieden werden.
- (2) Das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds ist nur zum Ende eines Haushaltsjahres zulässig. Das Ausscheiden ist durch das Verbandsmitglied mit einer Frist von mindestens 1 Jahr schriftlich beim Verbandsvorsteher zu beantragen.
- (3) Bei Auflösung des Zweckverbandes wird das Anlage- und Umlaufvermögen in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die Verbandsmitglieder zu seiner Finanzierung beigetragen haben. Das Gleiche gilt sinngemäß für die Aufteilung der Verbindlichkeiten. Die Aufteilung erfolgt im arithmetischen Mittel der Berechnungsgrundlagen der Verbandsumlage der letzten 10 Jahre.
- Ferner sind die Verpflichtungen aus den bestehenden Dienstverhältnissen - insbesondere die Übernahme der Beschäftigten - zu regeln.

(4) *Scheiden einzelne Ortsgemeinden aus dem Zweckverband aus, so gilt Absatz 3 sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Herausgabe von Vermögensgegenständen nicht erfolgt, solange diese zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes benötigt werden. Stattdessen ist ein entsprechender Geldbetrag zu leisten.*

### **§ 14 Inkrafttreten**

*Diese Verbandsordnung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.*

#### **b) Übertragung der Pflichtaufgabe nach dem Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG)**

Die Stadt Kirchberg überträgt zum 01.01.2024 die Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung nach § 5 Abs. 4 KiTaG auf den zu gründenden KiTa-Zweckverband VG Kirchberg. Die Übertragung beinhaltet sowohl die Betriebs- als auch die Bauträgerschaft.

(Einstimmiger Beschluss)

#### **c) Beendigung der bestehenden Zweckvereinbarungen**

Der Stadtrat stimmt der Aufhebung der für den KiTa-Bezirk bestehenden Zweckvereinbarungen vom 25.11.1992 und 06.11.2013 mit Wirkung ab 01.01.2024 zu.

(Einstimmiger Beschluss)

#### **d) Betriebsübergang nach § 613a BGB**

Der gesamte Betrieb „Kindertagesstätte/n“ geht zum 01.01.2024 auf den Zweckverband über. Damit tritt der Zweckverband zum 01.01.2024 in die Rechte und Pflichten aus den in diesem Zeitpunkt bestehenden Arbeitsverhältnissen ein.

(Einstimmiger Beschluss)

#### **e) Übertragung des Vermögens**

Die Stadt Kirchberg überträgt mit der Pflichtaufgabe das für die Erledigung der Pflichtaufgabe vorhandene Anlagevermögen unentgeltlich auf den KiTa-Zweckverband VG Kirchberg. Zum Anlagevermögen gehören insbesondere die nachstehend aufgelisteten Immobilien:

Gemarkung Kirchberg	Flur	Flurstück 16/2,	Größe:	3.145 m <sup>2</sup>
---------------------	------	-----------------	--------	----------------------

Die Stadt Kirchberg überträgt unentgeltlich das Erbbaurecht an dem Grundstück Gemarkung Kirchberg, Flur 48, Flurstück 17/2 (Fläche für den Neubau der katholischen Kindertagesstätte) dem Zweckverband zur Rechtsnachfolge.

Darüber hinaus überträgt die Stadt Kirchberg auch die gesamte Ausstattung und Ausrüstung der Kindertagesstätte/n einschließlich der bestehenden Außenstellen unentgeltlich auf den KiTa-Zweckverband VG Kirchberg.

Für die Übertragung des Vermögens evtl. entstehende Kosten trägt der Zweckverband.

(Einstimmiger Beschluss)

#### **f) Anschubfinanzierung**

Weiterhin gewährt die Stadt Kirchberg dem KiTa-Zweckverband VG Kirchberg eine einmalige Anschubfinanzierung in Höhe von 552.500,00 €. Diese wird in drei gleichen Raten in den Jahren 2024, 2025 und 2026 an den Zweckverband gezahlt.

Die Zuweisung wird beim Zweckverband als Verbindlichkeit aus einem Vorgang, der einer Kreditaufnahme gleichkommt, ausgewiesen. Eine ertragswirksame Auflösung wird damit ausgeschlossen. Die Stadt bilanziert den Betrag als Ausleihung.

(Einstimmiger Beschluss)

**g) Anteil am Eigenkapital des Zweckverbandes**

In der Verbandsordnung ist die Aufteilung des Eigenkapitals des Verbandes auf die einzelnen Verbandsmitglieder festzulegen. Diese erfolgt entsprechend dem Verhältnis der am 31.12.2023 ausgewiesenen Restbuchwerte für das Produkt „Kindertagesstätten“. Soweit den Restbuchwerten der Aktivseite (Anlagevermögen) Restbuchwerte der Passivseite (Sonderposten) gegenüber stehen, vermindern sich die Werte der Aktivseite entsprechend.

Im Falle der Stadt Kirchberg sind das voraussichtlich 527.719,20 € bzw. 25,88 v. H. des gesamten Eigenkapitals des Zweckverbandes. Der exakte Anteil wird durch den Jahresabschluss 2023 festgestellt.

(Einstimmiger Beschluss)

**h) Übernahme von Investitionsmaßnahmen durch den Zweckverband**

Der Stadtrat stimmt dem zu, dass der Zweckverband die im Jahr 2023 erfolgten Investitionen im Bereich der Kindertagesstätten übernimmt. Die erfolgten Auszahlungen werden den jeweiligen Trägergemeinden erstattet. Soweit es sich um Baumaßnahmen zur Schaffung neuer Bausubstanz zur Umsetzung des Rechtsanspruches aus dem KitaG handelt, werden auch die in den Vorjahren ggfs. bereits angefallenen Auszahlungen (z. B. Planungskosten) erstattet.

(Einstimmiger Beschluss)

**i) Übertragung einer ggfs. beantragten bzw. bewilligten Förderung bei am 01.01.2024 noch nicht abgeschlossenen investiven Maßnahmen**

Die Stadt Kirchberg überträgt eine ggfs. beantragte bzw. bewilligte Förderung für die am 01.01.2024 noch nicht abgeschlossenen Maßnahmen unentgeltlich auf den KiTa-Zweckverband VG Kirchberg.

(Einstimmiger Beschluss)

**j) Fortführen der Hausmeistertätigkeit an den Kindertagesstätten**

Die Stadt Kirchberg als heutige Trägerin einer Kindertagesstätte führt die Hausmeistertätigkeit an der Kindertagesstätte in unverändertem Umfang fort. Die geleisteten Stunden werden -wie bisher- aufgezeichnet. Die Kosten werden am Jahresende vom Zweckverband in dem Umfang erstattet, wie bei einer Beibehaltung der Trägerschaft bei den Ortsgemeinden diese in die Abrechnung mit den beteiligten Ortsgemeinden eingeflossen wären.

Diese Regelung gilt zunächst befristet bis zum 31.12.2024. Mit dem Eintreten der steuerlichen Folgen aus § 2b UStG, ist diese Regelung ggfs. durch eine steuerkonforme Regelung zu ersetzen.

(Einstimmiger Beschluss)

**TOP 4: Bebauungsplan „Industriegebiet an der B 421“, 6. Änderung**

Beiladungsbeschluss gemäß § 35 Abs. 2 GemO:

Herr Dipl.-Ing.(FH) Kay Jakoby, Ingenieurbüro für Bauwesen Jakoby + Schreiner, Kirchberg, der von der Stadt mit den Planungsleistungen dieser Bebauungsplanänderung beauftragt ist,

wurde ausdrücklich beigeladen, um Erläuterungen zu der Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen geben zu können, Fragen zur Planung zu beantworten und die Angelegenheit mit ihm erörtern zu können.

(Einstimmiger Beschluss)

### **a) Würdigung Stellungnahmen Beteiligungsverfahren**

Mit der 6. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet an der B 421“ ist eine Überarbeitung der Festsetzung vorgesehen, um für die bisher ungenutzten Restflächen wie auch die Bestandsnutzungen des „alten“ Industriegebietes eindeutige und zukunftsgerichtete Regelungen zu haben. Ausgangspunkt waren die zwei bisherigen Festsetzungen, dass mit Bauvorhaben ein Mindestabstand von 5 m zu Nachbargrenzen einzuhalten ist und durch die Vorgabe der offenen Bauweise eine Maximallänge der Baukörper von 50 m nicht überschritten werden darf. Da beide Regelungen als nicht mehr zeitgemäß bzw. für ein Industriegebiet unpassend angesehen wurden, erfolgte eine Gesamtbetrachtung der Regelungen, die auch zu Klarstellungen der grünordnerischen Festsetzungen führte - die bisher in einer eigenständigen Plankarte aufgenommen waren.

Die insgesamt vorgesehenen Veränderungen waren Gegenstand der durchgeführten Beteiligungsverfahren nach den §§ 3 und 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB). Konkret erfolgte nach Bekanntmachung vom 29.06.2023 in der Zeit vom 07.07.2023 bis einschließlich 07.08.2023 die Öffentlichkeitsbeteiligung und parallel dazu wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 26.06.2023 mit einer Frist bis zum 07.08.2023 beteiligt.

Die in diesen Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen sind gemäß § 1 Absatz 7 BauGB von der Stadt Kirchberg als Planungsträger zu würdigen, d.h. die öffentlichen und privaten Belange sind gegen- und untereinander gerecht abzuwägen.

Von der Verwaltung wurde auf der Grundlage der fachplanerischen Beurteilung des beauftragten Planungsbüros Jakoby + Schreiner eine fachplanerische Würdigungsvorlage erstellt, die jedem Ratsmitglied vorlag und die eingegangenen Stellungnahmen im vollständigen Text sowie jeweils einen Würdigungsvorschlag als Dokumentation der erfolgten Abwägungsentscheidung beinhaltet. Die Würdigungsvorlage ist eine eigenständige Ausarbeitung und Bestandteil der Verfahrensakte des Bebauungsplanes, weshalb eine unmittelbare Aufnahme in den vorliegenden Beschluss unterbleiben kann.

Hervorzuheben ist, dass sich eine aktive Öffentlichkeitsbeteiligung ergab. Diese bezieht sich u.a. auf die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ), die inhaltlich von der Stadt gar nicht verändert werden sollte. Im Zusammenhang mit Anregungen zu den grünordnerischen Festsetzungen hatte zu dieser Gesamthematik im Vorfeld eine Information bzw. Abstimmung der Verwaltung mit Vertretern der Stadt stattgefunden. Die grundsätzlichen Aussagen zu diesen Stellungnahmen wie auch die Weiterführung des Verfahrens aufgrund von Anpassungen der Planunterlagen waren hierbei besprochen worden.

Da in dieser Vorabstimmung aufgrund der mehrfachen Anregungen eine Anpassung der GRZ von bisher 0,7 auf neu 0,8 festgehalten worden war, erfolgte bezüglich den Auswirkungen für den Naturausgleich eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde. Von dort wurde der Argumentation gefolgt, dass sich letztlich durch die Erhöhung der allgemeinen GRZ nach § 19 Absatz 1 bis 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) keine Veränderung der baulichen Ausnutzbarkeit eines Grundstücks ergibt. Im Hinblick auf die naturschutzfachlichen Gesichtspunkte bedeutet die Anpassung lediglich eine Verschiebung, dass zukünftig mit den Hauptgebäuden eine Bebauung von 80 % der Grundstücksgröße erreicht werden darf und nicht wie bisher 70 % zuzüglich 10 % für Nebennutzungen. Eine höhere GRZ als 0,8 ist in beiden Fällen bereits gesetzlich nicht erlaubt (§ 19 Absatz 4 BauNVO). Bebauung und damit Versiegelung von vorherigen Naturflächen erfordern einen angemessenen Ausgleich. Da sich diese Faktoren letztlich

nicht verändern und durch die jetzt nochmals überarbeiteten grünordnerischen Festsetzungen klare Anforderungen dokumentiert werden, kann ohne neuen Prüfungsaufwand das Ergebnis als abgestimmt und verhältnismäßig eingestuft werden.

Alle weiteren Details ergeben sich aus der Würdigungsvorlage und dem sich dadurch ergebenden nachfolgenden Unterpunkt für ein „erneutes Beteiligungsverfahren“.

Von Herrn Dipl.-Ing. (FH) Kay Jakoby wurde die Würdigungsvorlage mit den Einzelpunkten vorgetragen und im Stadtrat beraten.

Der Stadtrat beschloss anschließend die Würdigung der Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 2 BauGB mit dem Inhalt, wie in der gesonderten Würdigungsvorlage der Verwaltung vom 05.10.2023 zu den einzelnen Punkten ausgeführt.

Der Stadtrat bestätigte die naturschutzfachlichen Festsetzungen für die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet an der B 421“. Die Festlegungen werden als angemessen, verhältnismäßig und im Zusammenhang mit den vorherigen Verfahren sachgerechte Planungsdokumentation angesehen, um die naturschutzfachlichen und sonstigen umweltbezogenen Belange ausreichend auszugleichen.

(Einstimmiger Beschluss)

### ***b) Erneutes Beteiligungsverfahren***

Verfahrensrechtlich führt die inhaltliche Veränderung des bisherigen Planentwurfs dazu, dass ein ergänzendes Verfahren gemäß § 4a Absatz 3 BauGB erforderlich wird. Damit wird zu den neuerlichen Veränderungen, die erstmalig oder stärker betroffene Belange berühren, Gelegenheit gegeben, dies zur Kenntnis zu nehmen oder sich einzubringen.

Die Planunterlagen waren vom beauftragten Ingenieurbüro Jakoby und Schreiner vorbereitet und die konkreten Veränderungen dem Stadtrat vorgestellt worden:

#### Zusammenfassung:

- Änderung der Grundflächenzahl von 0,7 zu 0,8.
- Änderung der Baumassenzahl von 9,0 auf 10,0.
- Entfall der festgesetzten privaten Grünfläche entlang einer Teilstrecke im westlichen Bereich des Plangebiets, dafür Aufnahme einer angrenzenden Ersatzfläche (Bereich Flurstück 2/140) sowie Umwandlung einer kleineren Baulandfläche in öffentliche Grünfläche (Westlicher Bereich Flurstück 2/113).
- Kleinere redaktionelle Änderungen hinsichtlich der Hinweise zum Denkmalschutz sowie Ergänzungen der Begründung zur Starkregenvorsorge und der Lage des Plangebietes innerhalb der Wasserschutzzone III.

Zu den Verfahrensgrundlagen kann ergänzend festgehalten werden, dass die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet an der B 421“ als vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt wird. Dazu wird auch durch die neuerlichen Anpassungen keine Veränderung gesehen. Die Grundzüge der Planung verändern sich auch durch die Anpassung der GRZ nicht, da sich letztlich keine tatsächliche Mehrausnutzung ergibt. Außerdem wurden Umweltbelange geprüft und abgestimmt; durch das erneute Beteiligungsverfahren ergibt sich zudem eine vergleichbare Verfahrensfolge wie bei einem normalen Bebauungsplanverfahren.

Der Stadtrat beschloss den geänderten Planentwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet an der B 421“ in der aktuell vorgestellten Fassung.

Die Verbandsgemeindeverwaltung soll auf der Grundlage des vorstehend beschlossenen Planentwurfs ein ergänzendes Verfahren nach § 4a Absatz 3 BauGB durchführen. Im Rahmen der

Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 2 BauGB und der Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 2 BauGB können in Bezug auf die Änderung oder Ergänzung und ihre möglichen Auswirkungen Stellungnahmen abgegeben werden.

(Einstimmiger Beschluss)

### **TOP 5: Zustimmung zur 5. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes**

Die Verbandsgemeindeverwaltung legte dem Stadtrat folgenden Beschlussvorschlag zur Beratung und Beschlussfassung vor:

*Der Verbandsgemeinderat hatte am 14.12.2022 den Entwurf der 5. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Kirchberg abschließend angenommen und damit die endgültige Entscheidung über alle Änderungen gefasst.*

*Mit der 5. Fortschreibung hatte die Verbandsgemeinde eine Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes vorgenommen mit den planerischen Schwerpunkten der weiteren Wohnbauflächenentwicklung unter Berücksichtigung der vorhandenen Bauflächenpotenziale und den Darstellungen zur Entwicklung der gewerblichen Bauflächen. Zusammen mit weiteren Anpassungen hatten sich letztlich mehr als 100 Einzeländerungen ergeben, die in dem Verfahren berücksichtigt wurden.*

*An dem formell mit dem Aufstellungsbeschluss vom 04.03.2021 begonnenen Verfahren waren auch die Gemeinden der Verbandsgemeinde Kirchberg zweimal mit der Gelegenheit zur Stellungnahme beteiligt worden. Daneben waren die Stellungnahmen der Landesplanungsbehörde, der sonstigen Behörden und Träger öffentlicher Belange einschließlich der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung ausgewertet und gewürdigt worden. Nachdem vom Planungsbüro die abschließende Einarbeitung der Gesamtergebnisse in die Planunterlagen abgeschlossen wurde, soll jetzt das notwendige Genehmigungsverfahren abgewickelt werden. Neben der Genehmigung durch die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises gemäß § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) sind auch die Gemeinden zu beteiligen. Gemäß § 67 Absatz 2 Satz 2 GemO bedarf die endgültige Entscheidung des Verbandsgemeinderates über die Änderung bzw. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Zustimmung der Gemeinden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn mehr als die Hälfte der Gemeinden zugestimmt hat und in diesen mehr als zwei Drittel der Einwohner der Verbandsgemeinde wohnen.*

*Da die Planunterlagen der 5. Fortschreibung sehr umfangreich und detailliert sind, wurden alle Unterlagen in der endgültigen Fassung in elektronischer Form auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Kirchberg eingestellt (Fundstelle: „www.kirchberg-hunsruock.de“, Rubriken Menü / Gemeinden / Verbandsgemeinde / Flächennutzungsplan - Entwurf 5. Fortschreibung). Mit der Abfrage der Zustimmung zu der Fortschreibung hat die Stadt Kirchberg ergänzend die maßgebenden Ortsplanauszüge und einen Auszug aus der Begründung erhalten, aus dem sich weitere Erläuterungen ergeben. Der Stadt Kirchberg liegen damit die notwendigen Informationen vor bzw. sie konnten umfassend über das Internet nachvollzogen werden.*

#### Beschluss:

*Die Stadt Kirchberg stimmt gemäß § 67 Absatz 2 Satz 2 GemO der endgültigen Entscheidung über die 5. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Kirchberg durch den Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 14.12.2022*

zu.

nicht zu. Begründung: \_\_\_\_\_

Diese Beschlussvorlage hat bereits im Vorfeld zu dieser Stadtratssitzung zu Irritationen geführt. Dass an der Simmerner Straße (zwischen Tankstelle und Bismarckgarten) im Flächennutzungsplan „nur“ ein Mischgebiet ausgewiesen ist, sei nicht Beschlusslage des Stadtrates. Vielmehr hätte der Stadtrat seinerzeit eine in Wohn- und Mischfläche getrennte Ausweisung gewünscht. Dies sei lt. Ratsmitglied Axel Weirich so auch vom damaligen Bürgermeister der Verbandsgemeinde Harald Rosenbaum bei einer Besprechung in 2020 zugesagt worden.

Warum dennoch in der Sitzung vom 20. Dezember 2021 seitens des Stadtrates keine Bedenken oder Anregungen zu der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes geltend gemacht worden sind, konnte im Rahmen der aktuellen Sitzung leider nicht geklärt werden. Ob trotz der Ausweisung als Mischgebiet im Flächennutzungsplan später im Bebauungsplanverfahren eine Aufteilung in Misch- und Wohnfläche möglich ist, blieb auch unbeantwortet. Daher vertagte der Stadtrat seine Entscheidung über die Zustimmung zur 5. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes zur Klärung dieser Fragen bis zur nächsten Stadtratssitzung.  
(Beschlussen bei 1 Enthaltung)

#### **TOP 6: Beratung und Beschlussfassung für die Vergabe von Bauleistungen für den Anbau der „Kindertagesstätte Gänsacker“ – Gewerk „Küchenausstattung“**

Durch den Fachbereich Bauen- und Umwelt der Verbandsgemeindeverwaltung wurden die Ausschreibungsunterlagen für das Gewerk „Küchenausstattung“ vorbereitet und anschließend durch die zentrale Vergabestelle der Verbandsgemeinde Kirchberg ausgeschrieben und am 24.08.2023 submittiert.

Zwei Fachfirmen haben termingerecht zum Submissionstermin am 24.08.2023 über die elektronische Vergabeplattform „Subreport“ ein Angebot eingereicht.

Nr.	Bieter	vor Wertung	Nach Wertung (inkl. Nachlass)	Nachlass	Brutto	%
1	TW Gastro Service GmbH, Forsthausstraße 3, 56290 Dommershausen-Sabershausen	64.450,70 €			64.450,70 €	100,00%
2	Bieter 2	88.527,08 €			88.527,08 €	137,36 €

Die inhaltliche und formale Prüfung des Angebotes, sowie die Bieterreignung erfolgten durch die zentrale Vergabestelle der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg. Die rechnerische, technische und wirtschaftliche Prüfung des Angebotes erfolgte durch den Fachbereich Bauen- und Umwelt. Nach Auswertung des Leistungsverzeichnisses lag der niedrigste Angebotspreis bei 64.450,70 €.

Auffällige Abweichungen im Einzelpreis verschiedener Positionen, die größeren Einfluss auf den Gesamtpreis haben, wurden bei keinem der Bieter festgestellt. Die Angemessenheitsprüfung ergab, dass der Preis weder unangemessen noch im Missverhältnis zur Leistung steht. Das Schätz-LV für die Küchenausstattung lag zwar 25,93 % unter dem Angebotspreis, allerdings gibt es aufgrund aktueller Marktgegebenheiten große Schwankungen in den Preisgestaltungen. Es ist davon auszugehen, dass eine Aufhebung der Ausschreibung kein günstigeres Angebot erwarten lässt.

Die Verwaltung schlug vor, den Auftrag für das Gewerk „Küchenausstattung“ nach den vorliegenden Angebotsunterlagen an die Firma GW Gastro Service GmbH, Forsthausstraße 3, 56290 Dommershausen-Sabershausen zu vergeben.

Der Stadtrat folgte dem Vorschlag und beschloss nach eingehender Beratung, die Arbeiten für das Gewerk „Küchenausstattung“ für den Anbau der Kita Gänsacker zu dem Angebotspreis von 64.450,70 € (brutto) an die Firma GW Gastro Service GmbH, Forsthausstraße 3, 56290 Dommershausen-Sabershausen zu vergeben.

(Einstimmiger Beschluss)

### **TOP 7: Bestätigung einer Eilentscheidung – Übernahme Entsorgungskosten „Industriegebiet II, B 50/B 421“ (Wirtschaftsweg)**

Bei der Erschließung des Industriegebietes II B50/B421 ist im Wirtschaftsweg, der das Gebiet durchquert, belastetes Material gefunden worden, das gesondert entsorgt werden muss.

Im Gebiet arbeitet aktuell die Firma Erdbau Südwest GmbH aus Sprendlingen für die Firma Goldbeck. Diese ist aufgrund ihres Spektrums fachlich geeignet, die ordnungsgemäße Entsorgung des belasteten Materials vorzunehmen.

Da der Abtransport und die gesonderte Entsorgung schnellstmöglich passieren mussten, wurde die Firma Erdbau Südwest angefragt, ob sie den Abtransport und die Entsorgung übernehmen könne. Eine Ausschreibung war aufgrund der Dringlichkeit nicht mehr möglich gewesen.

Insgesamt handelt es sich um 312,543 t Material. Bei einem Angebotspreis von 65,48 € netto/t ergibt sich ein Preis von 20.465,32 € netto.

Der Betrag in Höhe von 65,48 €/t war auch im Angebot der Firma Wust (Innere Erschließung) für die Entsorgung von teerhaltigem Aushub enthalten, so dass der Betrag auch als angemessen betrachtet werden kann.

Die Kosten für die Maßnahme bewegen sich im Rahmen des Gesamtbetrages der dem Zuschuss zugrunde liegt. Es handelt sich auch um förderfähige Ausgaben.

Aufgrund der Dringlichkeit wurde im Benehmen mit den Beigeordneten vom Eilentscheidungsrecht des Stadtbürgermeisters nach § 48 GemO Gebrauch gemacht und der Auftrag zur Entsorgung des belasteten Materials an die Firma Erdbau Südwest GmbH, Sprendlingen zu einem Preis von 20.465,32 € netto vergeben.

Der Stadtrat bestätigte die vom Stadtbürgermeister und den Beigeordneten getroffene Eilentscheidung zur Auftragsvergabe der Entsorgung des belasteten Materials an die Firma Erdbau Südwest GmbH, Sprendlingen zu einem Preis von 20.465,32 € netto.

(Einstimmiger Beschluss)

### **TOP 8: Mitteilungen, Anfragen, Wünsche und Anregungen**

#### a) Arbeitskreis Innenstadt

Der 1. Beigeordnete Manfred Kahl unterrichtete über den Arbeitskreis Innenstadt. Dort hat man sich u.a. auch mit der angedachten städtischen Toilettenanlage beschäftigt. Man favorisiert eine selbstreinigende Toilettenanlage. Ein endgültiger Standort wurde noch nicht festgelegt. Bei den Kosten muss man von ca. 60.000 € zzgl. der Aufwendungen für eine Bodenplatte und die Erschließung ausgehen.

Ebenfalls wurde das Thema „Wochenmarkt“ im Arbeitskreis behandelt. Eine Unterstützung seitens „Marktgilde“ erfolgt wohl nicht, so dass man das Bestreben einen Wochenmarkt zu

etablieren seitens der Stadt selbst angehen muss. Ratsmitglied Angelika Schwaab will sich dem annehmen.

b) Geschwindigkeitsanzeigetafeln

Der in der letzten Ratssitzung beschlossene Kauf von 2 Geschwindigkeitsmesstafeln wurde umgesetzt. Letztlich hat man aber 3 Messeinrichtungen angeschafft.

c) Bodentrampoline

Ratsmitglied Eric Müller verwies zum x-ten Mal auf die gesperrten, nicht zertifizierten, Bodentrampoline auf den Spielplätzen. Die neuen Bodentrampoline sind lt. dem 1. Beigeordneten Manfred Kahl zwischenzeitlich geliefert und werden in Kürze eingebaut.

d) Straßenbeleuchtung „Vorderer Wolf“

Ratsmitglied Sascha Wieß fragte nach, warum die neuen Straßenlaternen im Baugebiet nun doch schon beschichtet und nicht nur verzinkt sind, wie ursprünglich beschlossen. Stadtbürgermeister Wöllstein erkundigt sich, wie es dazu kam und ob sich dies finanziell auswirkt.

e) Pflanzbeete entlang der K 11

Ratsmitglied Angelika Schwaab rügte die Gestaltung einer kleinen Fläche zwischen Gehweg und Parkbuchten im Zuge des Ausbaues der Gehwege an der K 11. Hier hätte man ihrer Meinung nach doch eine Bepflanzung erwarten dürfen. Die Bereiche sind aber geschottert.

---

Werner Wöllstein  
Stadtbürgermeister

---

Alwin Reuter  
Schriftführer